

PANORAMA

Frage des Monats

UN 1950 Druckgaspackungen, 2.1 und UN 2037 Gaspatronen, 2.1 (jeweils 1 l je Gefäß) sollen zusammengepackt werden. Es steht eine zugelassene Kiste aus Pappe zur Verfügung.

Welches Gewicht ist maximal zulässig?

› Nehmen Sie an unserer aktuellen Umfrage teil: www.gefahrgut-online.de

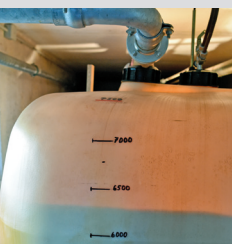
Zahl des Monats

908

Veranstalter für Gefahrgutfahrerschulungen in Deutschland waren im Jahr 2013 von den IHKn zugelassen. Im Vorjahr waren es noch 943.

Zitat des Monats

»Die Verschärfung der Überwachungspflicht für Eigentümer von oberirdischen Heizöltanks ist voraussichtlich kein Bestandteil mehr.«



Zur geplanten bundeseinheitlichen Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV.



MUSTER für Gefährdungsbeurteilungen unter „Downloads“ in „Arbeitssicherheit“.

MULTILATERALE Vereinbarungen akutell und kommentiert: unter „Downloads“ in der Rubrik „Vorschriften“.
www.gefahrgut-online.de

NACHGEFRAGT Jutta Kannegießer,
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr

Wer ist tatsächlicher Verladener?

In der seit dem 1. Mai 2014 gültigen Anlage 13 zu § 40 Fahrerlaubnisverordnung sind in Nummer 3.6 Verstöße gegen die Gefahrgutverordnung GGVSEB neu aufgenommen worden. Da für entsprechende Ordnungswidrigkeiten ein Punkteintrag nach der Straßenverkehrsordnung StVO beziehungsweise Straßenverkehrszusatzverordnung StVZO erfolgen würde, wenn es sich bei dem beförderten Gut nicht um Gefahrgut handelt, sind Einträge für Gefahrgutverstöße aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten aufgenommen worden.

Die gefahrgutrechtlichen Verantwortlichen weichen begrifflich von denen in der StVO/StVZO ab. Durch die Formulierung der Tatbestände soll sichergestellt werden, dass nur Entscheidungen über Ordnungswidrigkeiten gespeichert werden, die auch ohne das Vorliegen eines gefahrgutrechtlichen Verstoßes nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts registriert werden würden.

Erweiterter Verladenerbegriff

Im Gefahrgutrecht ergibt sich allerdings eine erweiterte Verladener-Definition. Verladener ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert (§ 2 Nr. 3, letzter Satz GGVSEB). Demnach wären gegebenenfalls auch Unternehmen, die im Sinne des § 22 Abs. 1 StVO überhaupt nicht für die Sicherung der Ladung verantwortlich gemacht werden könnten, von dem Verladenerbegriff erfasst. Insofern wurde für den Eintrag von Punkten eine eingeschränkte Verantwortlichkeit gewählt. Der in der Anlage 13 zu § 40 FeV aufgeführte Begriff „tatsächlicher“ Verladener bedeutet demnach Verladener im Sinne der StVO, also die beauftragte Person des Verladers nach § 9 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz OwiG, die einen Ladungssicherungsverstoß nach den Gefahrgutvorschriften und tateinheitlich nach der StVO begangen hat. In der Regel ist das zum Beispiel der Leiter der Ladearbeiten und nicht der Gabelstaplerfahrer. Abschließend sei angemerkt, dass die Durchführung der Bußgeldverfahren wie bisher erfolgt.



Jutta Kannegießer leitet die Unterarbeitsgruppe des Bund-Länder-Fachausschuss Gefahrgut.

Hotline für Österreich eingerichtet

GEFAHRGUTFRAGEN Die Österreichische Post nutzt ihre deutsche Tochtergesellschaft trans-o-flex seit Januar dieses Jahres als Kompetenzzentrum für Gefahrgut. Für die Konzernbereiche Paketlogistik, Brief und Filialnetz wurde eine telefonische Hotline eingerichtet, die in der Fachabteilung Gefahrgut von trans-o-flex in Weinheim aufläuft. Über eine kostenlose internationale Rufnummer können Mitarbeiter von Postfilialen und Post-Partnern, aber auch Vertriebsmitarbeiter, Mitarbeiter in Paket- und Briefverteilzentren oder Privatkunden werktags rund um die Uhr Fragen zum Thema Gefahrgut stellen.

„Transport und Lagerung von Gefahrgut gehört zu den Kernkompetenzen von trans-o-flex, die entsprechende Abteilung ist ständig besetzt, da lag es nahe, dieses Know-how auch anderen Konzernunternehmen zur Ver-

fügung zu stellen“, erläutert Max Moser, Sprecher der Geschäftsführung der trans-o-flex Logistics Group. Und weiter: „Von Januar bis März 2014 hat das Gefahrgutteam bereits rund 200 Anfragen aus Österreich bearbeitet.“

gh



Die österreichische Post akzeptiert Gefahrgüter nur als Begrenzte Menge.

Fotos: Picture alliance, Kannegießer, D. Schulte-Brader